

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 6 (1916)
Heft: 18

Rubrik: Allgemeine Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nun als nötiger Dialog oder als höchste Spannung der dramatischen Konflikte im Film zu sehen, dürfen unbedingt nur mit Rezitativen begleitet werden. Diese Rezitative sind aber auch aus dem Grunde nötig, um den Zuschauer auf die Rede und Gegenrede zu fesseln. Obnehin wird jede Rede im Film weniger beachtet als die Handlung, als das Ereignis, und eine Weiterführung der Melodie lenkt erst recht die Aufmerksamkeit davon ab. Die Veredlung der Filmrede durch das Rezitativ liegt, weil das Rezitativ doch musikalisch nicht festgelegt werden kann, ganz in den Händen des Musikers, es ist seiner Phantasie überlassen, welche Ausdruckskraft er hineinlegen will. Phantasieprodukt bleibt es nun einmal als solches, doch ist es jedem Musiker ein Leichtes, Kraft, Ausdruck, Steigerung und Ruhepunkt im Rezitativ anzubringen. Ebenso ist es nicht schwer, das Instrument für die Ausführung zu wählen, wenn es sich um ein Orchester und nicht nur um ein Klavier handelt. Die Geige spricht lyrischer als das Cello, dem die klagende Rede anvertraut wird, die Flöte wird sich für zornige Redeergüsse wieder weniger eignen als der Baß, und der Mann wird anders sprechen als das Mädchen, wie denn anderseits Harmonium und Klavier durchaus verschiedene Skalen menschlicher Redeart verdeutlichen und übernehmen können. Das ganze Gebiet fällt in die Kunstauffassung, die der Musiker von seinem Berufe hat und kann unmöglich durch feste Gesetze vorgeschrieben werden. Es wird aber keinen Kinomusiker von einiger Intelligenz geben, der sich hier nicht leicht helfen könnte, um seine Zuhörer nun auch endlich musikalisch zu befriedigen.

Die Introduction.

Damit die Introduction nicht mit der Ouvertüre verwechselt werde, wurde sie nicht an die erste Stelle dieser Erläuterungen gestellt. Aber nichts destoweniger soll hier die Film-Ouvertüre behandelt werden, denn sie spielt im Film eine gleich große Rolle wie die Introduction. Wo bei leider vorausgeschickt werden muß, daß bisher weder die eine noch die andere von den Kinomusikern gepflegt wurde. Die Pflicht des Kinomusikers besteht wohl darin, die Art seiner Musik womöglich der Art des Films anzupassen. Aber ist dies alles? Hat er nicht auch die Pflicht, seine musikalischen Erfahrungen und seine künstlerischen Erkenntnisse in den Dienst seines Berufes zu stellen? Er vergegenwärtige sich einmal das Gefühl, welches ihn überkommen würde, wenn er im Opernhaufe plötzlich den Vorhang in die Höhe gehen sieht, und keine vorbereitende musikalische Einleitung, keine Ouvertüre gehört hätte. Der erste gespielte oder gesungene Ton würde ihn genau so unvorbereitet finden, wie das Kinopublikum es seit jeher ist. Durch die Schuld des Kinomusikers der gar nicht daran denkt, daß auch die ödeste Gesangsposse solch eine Einleitung hat. Das Licht verlöscht, der Titel des Films erscheint, und jetzt soll das Publikum auch schon in jener Stimmung sein, welche nötig ist, um die Umwelt und die Außenwelt zu vergessen, um sich mitlebend in die Handlung versenken zu können. Jawohl, das Licht soll verlöschen. Aber bevor der Film abzurollen beginnt, hat die Musik zur Ouvertüre einzusetzen. Was

bisher nie geschah. Ist etwa ein Kinotheater kein Raum, in dem die Vorbereitung der Stimmung zur Notwendigkeit gehört? Was dann der abrollende Film und die begleitende Musik an Wärme, an Spannung und an Dramatik bringt, kann schwer jene unangenehme Leere erzeugen und vertreiben, welche durch die fehlende musikalische Vorbereitung im Zuschauer entstand.

Aktbeginn.

Vom Beginn des Dramas bis zum Aktbeginn und zum Szenenbeginn ist nur ein kleiner Schritt, und alle Gesetze, welche für die Film-Ouvertüre gelten, haben auch für die Introduction bei den einzelnen Filmakten Gültigkeit. Bei zweifelhaften Fällen muß zur Phantasiepolitik gegriffen werden, wenn der Kinomusiker es nicht vorzieht, stimmungsgemäße und sinnentsprechende kleine Einlagen in Vorbereitung zu halten. Nicht ohne Absicht ist nach dem Filmbeginn und nach dem Aktbeginn der Szenenbeginn hier genannt worden. Denn das Gesetz des Films ist nicht das Gesetz der Bühne und die einzelnen Szenen im Film sind eigentlich kein Element. Sie wechseln unaufhörlich, ohne daß die Begleitmusik von diesem Wechsel auch nur die geringste Notiz nimmt. Schuld an der Vernachlässigung der Filmmusik, die sich so wenig um das Wesen des Films kümmert, ist das unselbige Pflichtgefühl des Musikers. Er hat nicht den Mut, ein gewähltes Musikstück zu wechseln, bevor er beim letzten Takte anlangt, und er hat geradezu das Gefühl eines musikalischen Verbrechens, wenn man ihm zumuten würde, er solle manche Szene überhaupt nicht begleiten. Was der Opernkomponist sich erlauben darf, das ist im Kino erst recht am Platz. Nämlich Höhepunkte der Handlung musikalisch nicht zu begleiten, um ihre Wirkung zu erhöhen. Es soll gar nicht auf jenes Beispiel verwiesen werden, das ja auch der Artist im Variete anwendet, wenn er seinen Haupttrick ausführt und die Musik schweigen läßt. Es soll bei den künstlerischen Vergleichen sein Bewenden haben und diese sind so zahllos, daß ihre Uebertragung in die Filmmusik lediglich an der Bequemlichkeit der Kinomusiker scheiterte.

(„Der Kinema.“)



Allgemeine Rundschau.



Schweiz.

— **Zürich.** Kino-Gesetz. Das Bureau des Kantonsrates hat die Kommission zur Vorberatung der Verordnung betr. die Kinematographen und Filmverleihgeschäfte aus folgenden Herren bestellt: Dr. Jung-Winterthur, Präsident; Bertschinger-Kemptthal; Briner-Zürich; Brupbacher-Müsnaht; Caderas-Zürich; Dr. Häberlin-Zürich; Lettsch-Wald; Vollenweider-Wetzmenstetten; Wenger-Zürich.

— Zürich. Von den Erfahrungen mit dem Kinobot für Kinder. Ein bemerkenswerter Vorfall spielte sich vor einem hiesigen Lichtspieltheater ab, der geeignet ist, die Diskussion über dieses Thema anzuregen. Ein Vater war mit seinem zehnjährigen Sohn erschienen, um die lehrreichen Tierfilme anzusehen. Der Kinobesitzer war natürlich verpflichtet, den Knaben zurückzuweisen, denn Kindern ist bekanntlich der Eintritt nicht einmal in Begleitung ihrer Eltern gestattet. Dieser Vater ließ sich aber das nicht gefallen, sondern stellte sich auf den Standpunkt, daß er als Vater allein und sonst niemand berechtigt sei, darüber zu verfügen, was der Erziehung seines Sohnes frommt und was ihr nachteilig ist, und er lasse sich daher auch eine Kinovorstellung für seinen Knaben weder vorschreiben noch verbieten, — sprach, schob den Kinobesitzer beiseite und verschwand mit seinem Sohn im Zuschauerraum. Ein Standpunkt, der nicht ohne weiteres von der Hand gewiesen werden darf. — Der fragliche Kinobesitzer hatte übrigens beim städtischen Schulvorstand in einer Eingabe die Bewilligung um Veranstaltung einer erzieherischen Jugendvorstellung nachgesucht. Der Schulvorstand und der Polizeivorstand war für die Zulassung der Vorstellung, allein — man höre und staune! — auf den Protest der sogen. Präsidentenkonferenz (d. i.

die Gesamtheit der Kreisschulpflege-Präsidenten) wurde die Bewilligung verweigert. — Eine Statistik im Kanton Zürich ergibt, daß seit der durch Gesetz und Verordnungen herbeigeführten starken Beschränkung des Besuches von kinematographischen Vorstellungen durch Kinder die Jugendkriminalität nicht, wie man erwartet hatte, ab-, sondern leider zugenommen hat. Dieser Umstand spricht zugunsten der weitverbreiteten Ansicht, daß man in der Beschränkung des Besuches der Kindervorstellungen (mit ausgewähltem Kinderprogramm) durch Schulkinder unnötig weit gegangen ist.

— Das bernische Gesetz über das Lichtspielwesen und Maßnahmen gegen die Schundliteratur. Das Ergebnis der zweiten Beratung des Entwurfes durch den Großen Rat ist am Donnerstag von der Kommission behandelt worden. Die Kommission hat den Entwurf nach einigen Änderungen, zu denen der Regierungsrat noch Stellung nehmen wird, einstimmig gutgeheißen. Folgendes sind, abgesehen von rein redaktionellen Anträgen, die Änderungen, die von der Kommission vorgeschlagen werden sollen:

Das Erfordernis der Volljährigkeit der Angestellten wird nur für das technische Hilfspersonal der Kinematographen aufgestellt. Unzulässige Reklamen werden nach

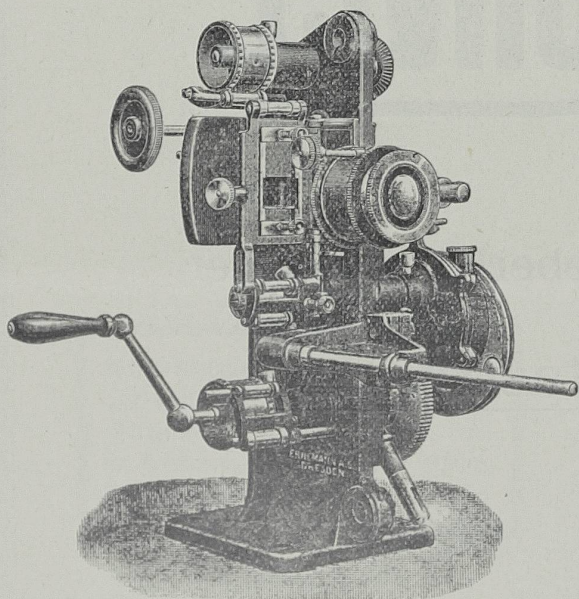
Lassen Sie sich den

ERNEMANN

Stahl-Projektor

IMPERATOR

bei uns unverbindlich vorführen!



Beachten Sie seine vorzügliche Konstruktion, seine sorgfältige Ausführung. Sehen Sie, wie leicht, geräuschlos und flimmerfrei er arbeitet, wie fest die ungewöhnlich hellen Bilder stehen. Dann werden Sie verstehen, warum in der ganzen Welt die Ueberlegenheit des Imperator anerkannt ist. Hier! denken Sie bei Kauf eines neuen Projektors, wenn Sie sicher sein wollen, den besten Vorführungs-Apparat zu besitzen! Interessante Hauptpreisliste und Kostenanschläge bereitwilligst gratis.

1023

Heinrich Ernemann, A.-G., Dresden 281

Engros-Niederlage und Verkauf für die Schweiz

Ganz & Co., Bahnhofstr. 40, Zürich

den Bestimmungen über die Schundliteratur behandelt. Eine wichtige Neuerung betrifft die von den Gemeinden vorzulehrenden Maßnahmen. Der Entwurf wollte den Gemeinden in jedem Fall die Wahl lassen, mit Warnungen und Bußeröffnungen einzuschreiten oder überhaupt nichts vorzulehrend; in jedem Fall, wenn die Gemeinde vom Warnverfahren keinen Gebrauch machen sollte, sollte direkt auf dem Weg d. Strafverfahrens vorgegangen werden. Die Kommission schlägt nun eine Fassung vor, die den zu befürchtenden Reibungen vorbeugen soll. Das Warn- und Bußeröffnungsverfahren wird für die Gemeinden verbindlich vorgeschrieben, aber nur bei leichteren Fällen. Bei schwereren Fällen und gegenüber Rückfälligen soll sofort der Strafrichter angerufen werden.

Im Abschnitt über die Schundliteratur wird auch die Verbreitung (nicht schon das bloße Singen) unsittlicher Lieder einbezogen und dadurch die völlige Aufhebung des Art. 161 des Strafgesetzes ermöglicht. Vorbehalten sind die Vorschriften über die Preßpolizei. Die Bestimmung, daß die Strafandrohungen auch bei bloß fahrlässigen Widerhandlungen anzuwenden sind, soll in die gemeinsamen Vorschriften aufgenommen werden.

Die zweite Lesung kann also in der nächsten Session des Großen Rates, sofern es die Beratung des Gemeindegesetzes zuläßt, erfolgen.



Filmbeschreibungen.

(Ohne Verantwortlichkeit der Redaktion.)



„König Motor“.

(Nordisk)

Auf der Patria-Werft herrscht rege Tätigkeit, es gilt, zahlreiche Kriegsschiffe fürs Vaterland fertig zu erstellen, und letzte Hand an einen neu erfundenen Motor zu legen, der den gesamten marine-technischen Betrieb auf eine neue Grundlage stellen wird. Eine Regierungskommission ist zur Besichtigung eingetroffen, da muß der Betriebsleiter Martienzen dem Seniorchef der Werft, Heinrich Geerdens, die unangenehme Mitteilung machen, daß der Motor steht und es nicht gelingt, ihn in Bewegung zu bringen. Geerdens ist gezwungen, der Kommission von der unerwarteten Betriebsstörung Mitteilung zu machen und den Herren einen spätern Besichtigungstermin in Aussicht zu stellen. Martienzen aber bittet er zu sich und sagt ihm, daß er sich nach einer jüngeren Kraft umsehen müsse, falls er seine Stellung nicht zuverlässig ausfüllen könne.

Dem Betriebsleiter, der diese Worte seines Chefs schweigend anhört, ist der tüchtige und fleißige Ingenieur Walter Schirmer ein Dorn im Auge. Hat doch dessen Anni mit dem jungen Chef Herbert Geerdens treue Kameradschaft geschlossen. Martienzen bespricht den unangenehmen Vorfall mit seiner Tochter, und sagt zu ihr: „Meine Stellung wankt. Nur eine Verbindung zwischen Dir und

dem jungen Chef könnte sie dauernd festigen.“ Sie beschließen, Herbert in ihre Netze zu ziehen.

Inzwischen hat Ingenieur Schirmer sich mit der Verbesserung des neuen Patria-Motors befaßt, unterbreitet seine Vorschläge dem Seniorchef und wird von diesem an Martienzen verwiesen. Jenem aber ist Schirmers Rivalität unbequem, er schreibt ihm, er sei nach Rücksprache mit dem Seniorchef zu der Ansicht gekommen, daß die von ihm vorgeschlagenen Verbesserungen belanglos und nicht zweckentsprechend wären. Schirmer ist dieser Bescheid unbegreiflich, denn er hat alles genau berechnet, und eine Nachprüfung seiner Zeichnungen gibt ihm die Ueberzeugung, daß seine Verbesserungen unbedingt zu einer Betriebsfähigkeit des Motors führen müssen. Er schleicht sich nach Feierabend in die Werft, nimmt die notwendigen Verbesserungen vor, und — der Motor geht.

Als er am nächsten Tage beim Seniorchef vorspricht, ihm den ablehnenden Entscheid des Betriebsleiters unterbreitet, und ihm sagt, daß er den Motor inzwischen eigenmächtig in Gang gesetzt habe, wird Martienzen, da er den Namen des Chefs mißbrauchte, entlassen. An seine Stelle tritt nun Hubert Schirmer.

Martienzens Tochter Lucie beginnt nun ihr gefährliches Spiel. Sie bittet bei Herbert für ihren Vater, und versucht gleichzeitig sein Herz von Anni abzuwenden. Herbert Geerdens versucht daraufhin, bei seinem Vater ein gutes Wort für den entlassenen Betriebsleiter einzulegen, wird jedoch mit seinem Anliegen energisch abgewiesen.

Herbert spielt, auch Martienzen gehört demselben Spielklub an. Er steckt Herbert gern eine größere Summe vor, damit es ihm gelinge, das bereits verlorene Geis zurückzugewinnen, und sagt ihm dabei: „Lieber Freund! Ich stehe Ihnen mit jedem Betrag gern zur Verfügung.“ Herbert spielt immer weiter und hat schließlich eine Spielschuld von 10,000 Mark gemacht, die er in kurzer Zeit zahlen muß, will er nicht Gefahr laufen, daß sein Vater von dieser Verpflichtung in Kenntnis gesetzt wird. Diesem aber ist die unerlaubte Betätigung seines Sohnes nicht unbekannt geblieben, er läßt ihn auch zu sich kommen und sagt: „Du sollst in letzter Zeit hoch gespielt haben. Merke Dir, ich dulde keine Spielschulden.“ Herbert ist sehr niedergeschlagen und weiß keinen andern Ausweg, als zu Martienzen zu gehen und ihn dringend zu bitten, ihm die Schuldsomme vorzustrecken. Der ehemalige Betriebsleiter hat darauf nur gewartet! Er sagt ihm seine Hilfe zu, läßt ihn mit seiner Tochter allein, die es versteht, ihn in ihre Netze zu locken, und als beide sich küssen, steht plötzlich Papa Martienzen dabei und gratuliert dem Paar zur Verlobung. Der Trick ist gelungen.

Anni erhält von Herbert den Abschiedsbrief. Doch wurde die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Schirmer beschwert sich beim Seniorchef über Herberts Treubruch, und zwischen Vater und Sohn kommt es zu einer heftigen Auseinandersetzung, in der Herbert schließlich seinem alten Vater den Mund verbietet und erklärt, daß Lucie Martienzen seine Verlobte sei. Den Seniorchef hat dieser Vorfall aufs Krankenlager geworfen, und bald werden die Fahnen der Werft auf Halbmast gezogen — der Chef ist tot. —